

1976	Ausgegeben zu Bonn am 21. Mai 1976	Nr. 56
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
18. 5. 76	Fünfzehntes Strafrechtsänderungsgesetz 450-2, 312-2	1213
18. 5. 76	Gesetz über die Pockenschutzimpfung 2126-5, 2126-5-1, 2126-5-2	1216

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1219
----------------------------------------------------------	------

Fünfzehntes Strafrechtsänderungsgesetz

Vom 18. Mai 1976

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Anderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch wird wie folgt geändert:

- In § 203 Abs. 1 Nr. 4 a werden das Wort „ermächtigten“ durch das Wort „anerkannten“ und die Angabe „§ 218 c“ durch die Angabe „§ 218 b Abs. 2 Nr. 1“ ersetzt.
- § 218 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 1 werden die Worte „später als am dreizehnten Tage nach der Empfängnis“ gestrichen.
 - Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

 - gegen den Willen der Schwangeren handelt oder
 - leichtfertig die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung der Schwangeren verursacht.

Das Gericht kann Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1 Nr. 2).“

- Dem Absatz 3 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Schwangere ist nicht nach Satz 1 strafbar, wenn der Schwangerschaftsabbruch nach Beratung (§ 218 b Abs. 1 Nr. 1, 2) von einem Arzt vorgenommen worden ist und seit der Empfängnis nicht mehr als zweiundzwanzig Wochen verstrichen sind. Das Gericht kann von einer Bestrafung der Schwangeren nach Satz 1 absehen, wenn sie sich zur Zeit des Eingriffs in besonderer Bedrängnis befunden hat.“

- § 218 a wird aufgehoben.

- Die bisherigen §§ 218 b und 218 c werden §§ 218 a und 218 b und erhalten folgende Fassung:

„§ 218 a

Indikation zum Schwangerschaftsabbruch

(1) Der Abbruch der Schwangerschaft durch einen Arzt ist nicht nach § 218 strafbar, wenn

- die Schwangere einwilligt und
- der Abbruch der Schwangerschaft unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse der Schwangeren nach ärztlicher Erkenntnis angezeigt ist, um eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung

des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren abzuwenden, und die Gefahr nicht auf eine andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden kann.

(2) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 gelten auch als erfüllt, wenn nach ärztlicher Erkenntnis

1. dringende Gründe für die Annahme sprechen, daß das Kind infolge einer Erbanlage oder schädlicher Einflüsse vor der Geburt an einer nicht behebbaren Schädigung seines Gesundheitszustandes leiden würde, die so schwer wiegt, daß von der Schwangeren die Fortsetzung der Schwangerschaft nicht verlangt werden kann,
2. an der Schwangeren eine rechtswidrige Tat nach den §§ 176 bis 179 begangen worden ist und dringende Gründe für die Annahme sprechen, daß die Schwangerschaft auf der Tat beruht, oder
3. der Abbruch der Schwangerschaft sonst angezeigt ist, um von der Schwangeren die Gefahr einer Notlage abzuwenden, die
 - a) so schwer wiegt, daß von der Schwangeren die Fortsetzung der Schwangerschaft nicht verlangt werden kann, und
 - b) nicht auf eine andere für die Schwangere zumutbare Weise abgewendet werden kann.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 dürfen seit der Empfängnis nicht mehr als zweiundzwanzig Wochen, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 und 3 nicht mehr als zwölf Wochen verstrichen sein.

§ 218 b

Abbruch der Schwangerschaft ohne Beratung der Schwangeren

(1) Wer eine Schwangerschaft abbricht, ohne daß die Schwangere

1. sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff wegen der Frage des Abbruchs ihrer Schwangerschaft an einen Berater (Absatz 2) gewandt hat und dort über die zur Verfügung stehenden öffentlichen und privaten Hilfen für Schwangere, Mütter und Kinder beraten worden ist, insbesondere über solche Hilfen, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern, und
2. von einem Arzt über die ärztlich bedeutsamen Gesichtspunkte beraten worden ist,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 218 mit Strafe bedroht ist. Die Schwangere ist nicht nach Satz 1 strafbar.

(2) Berater im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 ist

1. eine von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannte Beratungsstelle oder

2. ein Arzt, der nicht selbst den Schwangerschaftsabbruch vornimmt und

- a) als Mitglied einer anerkannten Beratungsstelle (Nummer 1) mit der Beratung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 betraut ist,
- b) von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts als Berater anerkannt ist oder
- c) sich durch Beratung mit einem Mitglied einer anerkannten Beratungsstelle (Nummer 1), das mit der Beratung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 betraut ist, oder mit einer Sozialbehörde oder auf andere geeignete Weise über die im Einzelfall zur Verfügung stehenden Hilfen unterrichtet hat.

(3) Absatz 1 Nr. 1 ist nicht anzuwenden, wenn der Schwangerschaftsabbruch angezeigt ist, um von der Schwangeren eine durch körperliche Krankheit oder Körperschaden begründete Gefahr für ihr Leben oder ihre Gesundheit abzuwenden."

5. § 219 erhält folgende Fassung:

„§ 219

Abbruch der Schwangerschaft ohne ärztliche Feststellung

(1) Wer eine Schwangerschaft abbricht, ohne daß ihm die schriftliche Feststellung eines Arztes, der nicht selbst den Schwangerschaftsabbruch vornimmt, darüber vorgelegen hat, ob die Voraussetzungen des § 218 a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, 3 gegeben sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 218 mit Strafe bedroht ist. Die Schwangere ist nicht nach Satz 1 strafbar.

(2) Ein Arzt darf Feststellungen nach Absatz 1 nicht treffen, wenn ihm die zuständige Stelle dies untersagt hat, weil er wegen einer rechtswidrigen Tat nach Absatz 1 oder den §§ 218, 218 b, 219 a, 219 b oder 219 c oder wegen einer anderen rechtswidrigen Tat, die er im Zusammenhang mit einem Schwangerschaftsabbruch begangen hat, rechtskräftig verurteilt worden ist. Die zuständige Stelle kann einem Arzt vorläufig untersagen, Feststellungen nach Absatz 1 zu treffen, wenn gegen ihn wegen des Verdachts einer der in Satz 1 bezeichneten rechtswidrigen Taten das Hauptverfahren eröffnet worden ist."

6. Nach § 219 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 219 a

Unrichtige ärztliche Feststellung

(1) Wer als Arzt wider besseres Wissen eine unrichtige Feststellung über die Voraussetzungen des § 218 a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, 3 zur Vorlage nach § 219 Abs. 1 trifft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 218 mit Strafe bedroht ist.

(2) Die Schwangere ist nicht nach Absatz 1 strafbar."

7. Der bisherige § 219 a wird § 219 b; in seinem Absatz 2 werden das Wort „ermächtigte“ durch das Wort „anerkannte“, die Angabe „(§ 218 c)“ durch die Angabe „(§ 218 b Abs. 2 Nr. 1)“ und die Angabe „der §§ 218 a und 218 b“ durch die Angabe „des § 218 a“ ersetzt.

8. Der bisherige § 219 b wird § 219 c.

9. Nach § 219 c wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 219 d

Begriffsbestimmung

Handlungen, deren Wirkung vor Abschluß der Einnistung des befruchteten Eies in der Gebärmutter eintritt, gelten nicht als Schwangerschaftsabbruch im Sinne dieses Gesetzes.“

Artikel 2

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. In § 53 Abs. 1 Nr. 3 a werden das Wort „ermächtigten“ durch das Wort „anerkannten“ und die Angabe „§ 218 c“ durch die Angabe „§ 218 b Abs. 2 Nr. 1“ ersetzt und die Worte „oder einer zur Begutachtung nach § 219 des Strafgesetzbuches zuständigen Stelle“ gestrichen.

2. In § 97 Abs. 2 Satz 2 werden das Wort „ermächtigten“ durch das Wort „anerkannten“ und die Angabe „§ 218 c“ durch die Angabe „§ 218 b Abs. 2 Nr. 1“ ersetzt und die Worte „oder der zur Begutachtung nach § 219 des Strafgesetzbuches zuständigen Stelle“ gestrichen.

Artikel 3

Anderung des Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts

Das Fünfte Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 18. Juni 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1297) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Schwangerschaftsabbruch darf nur in einem Krankenhaus oder in einer hierfür zugelassenen Einrichtung vorgenommen werden.“

2. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „der §§ 218 a und 218 b“ durch die Angabe „des § 218 a“ ersetzt;

b) in Satz 2 wird in Nummer 5 das Wort „sowie“ durch einen Beistrich ersetzt, der Nummer 6 das Wort „sowie“ angefügt und folgende Nummer 7 eingefügt:

„7. gegebenenfalls den fremden Staat, in dem die Schwangere ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat,“.

Artikel 4

Noch nicht vollstreckte Strafen; Beendigung von Strafverfahren

Die Artikel 9 und 10 des Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 18. Juni 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1297) sind entsprechend anzuwenden, soweit eine Tat nach dem vorliegenden Gesetz nicht mehr strafbar ist. Hierbei tritt an die Stelle der Angabe „(§ 73 Abs. 2 des Strafgesetzbuches)“ in Artikel 9 Abs. 3 Satz 1 die Angabe „(§ 52 Abs. 2 des Strafgesetzbuches)“.

Artikel 5

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt einen Monat nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 18. Mai 1976

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Gesetz über die Pockenschutzimpfung

Vom 18. Mai 1976

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Einer Pockenschutzimpfung haben sich zu unterziehen:

1. Kinder in dem Kalenderjahr, in dem sie das 12. Lebensjahr vollenden, wenn sie nach den Vorschriften des Impfgesetzes vom 8. April 1874 (Reichsgesetzbl. S. 31) mit Erfolg gegen Pocken geimpft sind,
2. ärztliches und anderes Personal in Krankenhäusern, einschließlich der Personen, die ausgebildet werden, sofern es Umgang mit Patienten hat, innerhalb von sechs Wochen nach Aufnahme der Tätigkeit,
3. Personen, die in Laboratorien tätig sind, in denen mit Viren der Pox-Gruppe gearbeitet wird oder zu deren Aufgaben die Untersuchung pockenverdächtigen Materials gehört, vor Aufnahme ihrer Tätigkeit,
4. Personen, die nach einem behördlichen Plan für Maßnahmen bei Pockeneinschleppungen oder Pockenverdachtsfällen (Pockenalarmplan) zum Einsatz vorgesehen sind, soweit nicht durch die Art ihrer Aufgaben ausgeschlossen werden kann, daß sie mit Pockenkranken, Pockenkrankheitsverdächtigen, Pocken ansteckungsverdächtigen oder mit Gegenständen, die mit Pockenviren behaftet sind, in Berührung kommen, unverzüglich nach ihrer Aufnahme in den Pockenalarmplan.

Die Impfung nach Satz 1 Nr. 2 ist alle zehn Jahre, die Impfung nach Satz 1 Nr. 3 und 4 alle drei Jahre nach der letzten erfolgreichen Pockenschutzimpfung oder einer Pockenerkrankung zu wiederholen. Das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz) wird insoweit eingeschränkt.

(2) Bei minderjährigen Impfpflichtigen haben die Eltern oder die Sorgeberechtigten dafür zu sorgen, daß die Impfung innerhalb der vorgeschriebenen Frist vorgenommen wird.

(3) Die Impfung nach Absatz 1 Satz 1 kann unterbleiben, wenn bei den in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Personen in den letzten zehn Jahren, bei den in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 genannten Personen in den letzten drei Jahren vor den in Absatz 1 Satz 1 genannten Terminen eine Pockenschutzimpfung mit Erfolg vorgenommen worden oder eine Pockenerkrankung überstanden ist.

§ 2

(1) Von der Impfpflicht ist befreit, wer auch unter zusätzlicher immunbiologischer Behandlung nicht ohne Gefahr für sein Leben oder seine Gesundheit geimpft werden kann. Von der Impfpflicht nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ist ferner befreit, wer mit Personen in häuslicher Gemeinschaft lebt, für die eine Übertragung des Impfvirus eine besondere Gefährdung bedeuten würde. Über eine zeitweise Befreiung von der Impfpflicht bis zu einem Jahr ist ein ärztliches Zeugnis, über eine dauernde oder eine zeitweise Befreiung, die, auch bei mehrmaliger Befreiung, den Zeitraum von einem Jahr überschreitet, ist ein Zeugnis des Gesundheitsamtes auszustellen. In den Zeugnissen ist anzugeben, aus welchem Grund und bis zu welchem Zeitpunkt die Impfung unterbleiben darf.

(2) Entfällt der Grund für die Befreiung von der Impfpflicht, so ist die Impfung unverzüglich nachzuholen. § 1 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von der Impfpflicht für in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 genannte Impfpflichtige, die in Fach- oder Sonderkrankenhäusern tätig sind, zulassen, wenn wegen der Zusammensetzung des Patientenkreises dieser Krankenhäuser ausgeschlossen erscheint, daß sie bei ihrer Tätigkeit mit Pockenkranken, Pockenkrankheitsverdächtigen, Pocken ansteckungsverdächtigen oder mit Gegenständen, die mit Pockenviren behaftet sind, in Berührung kommen können. Das gleiche gilt für Fach- oder Sonderabteilungen in Krankenhäusern, wenn sie von den anderen Krankenhausabteilungen getrennt in einem eigenen Gebäude untergebracht sind. Im übrigen dürfen die in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Personen nach Ablauf der Fristen der §§ 1 und 14 in Krankenhäusern nur weiterbeschäftigt werden oder tätig sein, wenn sie dem Krankenhaus durch eine Bescheinigung eines Arztes oder eines Gesundheitsamtes nachweisen, daß sie ihre Impfpflicht erfüllt haben oder von der Impfpflicht befreit sind oder daß eine Impfung nach § 1 Abs. 3 unterbleiben kann. Das Krankenhaus hat die Bescheinigung oder eine Kopie der Bescheinigung für die Dauer der Beschäftigung oder Tätigkeit aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde zur Einsicht vorzulegen.

(4) Personen, die von der Impfpflicht befreit sind, dürfen in den in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 genannten Einrichtungen nicht beschäftigt werden und dort nicht tätig werden. Im übrigen gilt Absatz 3 Satz 3 und 4 für diese Einrichtungen entsprechend.

(5) Personen, die von der Impfpflicht befreit sind, dürfen in Pockenalarmplänen nicht zum Einsatz vorgesehen werden.

§ 3

Impfungen dürfen nur von Ärzten vorgenommen werden und sind, soweit es sich um Erstimpfungen handelt, unter zusätzlicher immunbiologischer Behandlung vorzunehmen, die als Teil der Impfung gilt. Die Gesundheitsämter haben Impfungen unentgeltlich vorzunehmen.

§ 4

Jeder Geimpfte hat sich frühestens am sechsten, spätestens am achten Tage nach der Impfung dem Arzt, der die Impfung vorgenommen hat, oder beim Gesundheitsamt zur Feststellung des Impferfolges vorzustellen. Bei Minderjährigen haben die Eltern oder die Sorgeberechtigten dafür zu sorgen, daß die Vorstellung nach Satz 1 erfolgt. Stehen gesundheitliche Gründe einer Vorstellung entgegen, ist sie nach dem Wegfall dieser Gründe unverzüglich nachzuholen.

§ 5

(1) Ist eine Impfung erfolglos geblieben, so soll sie am Tage der Nachschau, und, falls sie auch dann erfolglos bleibt, innerhalb eines Jahres wiederholt werden.

(2) Die zuständige Behörde kann anordnen, daß danach weitere Impfungen durch das Gesundheitsamt oder eine andere von ihr zu bestimmende Stelle vorgenommen werden.

§ 6

Ist die Impfung ohne gesetzlichen Grund unterblieben, so ist sie binnen einer von der zuständigen Behörde zu setzenden Frist nachzuholen.

§ 7

(1) Lassen Tatsachen darauf schließen, daß eine Impfpflicht besteht, kann die zuständige Behörde von den betroffenen Personen oder deren gesetzlichen Vertretern Nachweise verlangen, die ihr die Prüfung ermöglichen, ob die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Satz 1 vorliegen.

(2) Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben die in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Personen, bei Minderjährigen die Eltern oder die Sorgeberechtigten, das Impfbuch (§ 16 des Bundes-Seuchengesetzes) oder sonstige Unterlagen vorzulegen, aus denen hervorgeht, daß die Impfung erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grund unterblieben ist.

§ 8

Personen mit ständigem Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die sich, ohne nach diesem Gesetz impfpflichtig zu sein, im Geltungsbereich dieses Gesetzes gegen Pocken impfen lassen und dadurch einen Impfschaden erleiden, werden dem in § 51 Abs. 1 des Bundes-Seuchengesetzes genannten Personenkreis gleichgestellt. Das gleiche gilt für Deutsche, die sich außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes von einem Arzt gegen Pocken imp-

fen lassen, wenn sie sich zur Zeit der Impfung aus beruflichen Gründen oder zur Ausbildung nicht nur vorübergehend außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes aufgehalten haben, oder wenn diese Voraussetzungen bei einem Elternteil oder einem Sorgeberechtigten vorliegen, mit denen sie zur Zeit der Impfung in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

§ 9

Die zuständige Behörde erfaßt die nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 4 Impfpflichtigen in Listen, Karteien oder auf sonstigen Datenträgern und überwacht die Erfüllung der Impfpflicht. Die Leiter von öffentlichen und privaten dem allgemeinbildenden Unterricht dienenden Schulen haben der zuständigen Behörde zu einem von ihr festzusetzenden Zeitpunkt jährlich einmal die Kinder zu melden, die in dem jeweiligen Kalenderjahr das zwölfte Lebensjahr vollendet haben oder vollenden.

§ 10

Soweit die Bundesländer Impfinstitute betreiben, gehört es zu deren Aufgaben, Impfstoffe insbesondere für die in § 1 Abs. 1 genannten Impfungen und für Pockeneinschleppungsfälle herzustellen und vorrätig zu halten sowie Forschung mit dem Ziel zu betreiben, risikoärmere Impfstoffe und Impftechniken zu entwickeln. Die Impfinstitute haben ferner Fortbildungsveranstaltungen für Ärzte durchzuführen, um insbesondere die Kenntnisse über die Impftechnik und das Verhalten im Pockeneinschleppungsfall zu verbessern.

§ 11

(1) Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Einzelheiten über die Pflichten des impfenden Arztes, die Impfung und die Nachschau, die Form der Eintragungen in das Impfbuch, die Durchführung der Meldungen nach § 9 und die Überwachung der Erfüllung der Impfpflicht zu regeln, soweit es erforderlich ist, um einen wirksamen Impfschutz zu gewährleisten.

(2) Soweit der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit von der Ermächtigung nach Absatz 1 keinen Gebrauch macht, sind auch die Landesregierungen zum Erlass einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 ermächtigt. Die Landesregierungen sind befugt, die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden zu übertragen.

§ 12

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständigen Behörden zu bestimmen. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.

§ 13

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 oder 4 oder Satz 2, § 2 Abs. 2 Satz 1 oder § 14 sich nicht oder nicht rechtzeitig impfen läßt,

2. entgegen § 1 Abs. 2 oder § 2 Abs. 2 Satz 2 nicht dafür sorgt, daß die Impfung innerhalb der vorgeschriebenen Frist vorgenommen wird,
3. entgegen § 2 Abs. 3 oder 4 in den in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 genannten Einrichtungen Personen beschäftigt oder dort tätig wird,
4. entgegen § 4 Satz 1 sich dem Arzt oder beim Gesundheitsamt nach der Impfung nicht vorstellt oder entgegen § 4 Satz 2 nicht dafür sorgt, daß die Vorstellung erfolgt,
5. entgegen § 9 die Impfpflichtigen nicht meldet oder
6. einer auf Grund des § 11 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 14

Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes impfpflichtig nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist, hat sich der Pockenschutzimpfung innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu unterziehen, wer impfpflichtig nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder 4 ist, hat sich der Impfung unverzüglich nach Inkraft-

treten dieses Gesetzes zu unterziehen. Kann eine Pockenschutzimpfung oder eine Pockenerkrankung nachgewiesen werden, die kürzere Zeit als die in § 1 Abs. 1 Satz 2 genannten Fristen zurückliegt, so gilt für den Zeitpunkt der ersten Impfung nach diesem Gesetz § 1 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

§ 15

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 16

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft das Impfgesetz vom 8. April 1874 (Reichsgesetzbl. S. 31), zuletzt geändert durch Artikel 67 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), die Verordnung zur Ausführung des Impfgesetzes vom 22. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 214), zuletzt geändert durch die Zuständigkeitslockerungsverordnung vom 18. April 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 967), und die Zweite Verordnung zur Ausführung des Impfgesetzes vom 27. Januar 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 89).

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 18. Mai 1976

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Katharina Focke

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
21. 4. 76 Verordnung (EWG) Nr. 911/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen und Einschleusungspreise für Schweinefleisch	22. 4. 76	L 105/18
21. 4. 76 Verordnung (EWG) Nr. 912/76 der Kommission zur Festsetzung des Durchschnittsgewichts der für die Gewährung der Schlachtprämie in Frage kommenden Tiere	22. 4. 76	L 105/23
21. 4. 76 Verordnung (EWG) Nr. 914/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl	22. 4. 76	L 105/25
21. 4. 76 Verordnung (EWG) Nr. 915/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	22. 4. 76	L 105/27
21. 4. 76 Verordnung (EWG) Nr. 916/76 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	22. 4. 76	L 105/28
22. 4. 76 Verordnung (EWG) Nr. 917/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	23. 4. 76	L 106/1
22. 4. 76 Verordnung (EWG) Nr. 918/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	23. 4. 76	L 106/3
22. 4. 76 Verordnung (EWG) Nr. 919/76 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	23. 4. 76	L 106/5
22. 4. 76 Verordnung (EWG) Nr. 920/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	23. 4. 76	L 106/7
22. 4. 76 Verordnung (EWG) Nr. 921/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	23. 4. 76	L 106/9
22. 4. 76 Verordnung (EWG) Nr. 922/76 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 438/71 über die Voraussetzungen der Gewährung von Ausfuhrerstattungen für Wein	23. 4. 76	L 106/12
22. 4. 76 Verordnung (EWG) Nr. 923/76 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	23. 4. 76	L 106/14
22. 4. 76 Verordnung (EWG) Nr. 924/76 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	23. 4. 76	L 106/16
22. 4. 76 Verordnung (EWG) Nr. 925/76 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	23. 4. 76	L 106/18
22. 4. 76 Verordnung (EWG) Nr. 926/76 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	23. 4. 76	L 106/22
22. 4. 76 Verordnung (EWG) Nr. 927/76 der Kommission zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Griechenland	23. 4. 76	L 106/24
22. 4. 76 Verordnung (EWG) Nr. 928/76 der Kommission zur Änderung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	23. 4. 76	L 106/25

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
22. 4. 76 Verordnung (EWG) Nr. 929/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	23. 4. 76	L 106/26
22. 4. 76 Verordnung (EWG) Nr. 930/76 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	23. 4. 76	L 106/27
22. 4. 76 Verordnung (EWG) Nr. 931/76 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	23. 4. 76	L 106/29
23. 4. 76 Verordnung (EWG) Nr. 932/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	24. 4. 76	L 107/1
23. 4. 76 Verordnung (EWG) Nr. 933/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	24. 4. 76	L 107/3
23. 4. 76 Verordnung (EWG) Nr. 934/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch	24. 4. 76	L 107/5
23. 4. 76 Verordnung (EWG) Nr. 935/76 der Kommission zur Festsetzung der Beihilfe für zu Futterzwecken verwendete Magermilch	24. 4. 76	L 107/7
23. 4. 76 Verordnung (EWG) Nr. 936/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl	24. 4. 76	L 107/8
23. 4. 76 Verordnung (EWG) Nr. 937/76 der Kommission zur Änderung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	24. 4. 76	L 107/10
23. 4. 76 Verordnung (EWG) Nr. 938/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	24. 4. 76	L 107/11

Andere Vorschriften

21. 4. 76 Verordnung (EWG) Nr. 913/76 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Holz, gehobelt, genutet, gefedert usw., der Tarifnummer 44.13, mit Ursprung in Brasilien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3010/75 des Rates vom 17. November 1975 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	22. 4. 76	L 105/24
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------	----------

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.